



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover

ZAAB Braunschweig
ZAAB Oldenburg

Bearbeitet von:
Frau Schaper

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
41.22 – 12235 – 8.4.2

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4805

Hannover
04.09.2007

**Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union;
hier: Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)**

Das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union ist am 27.08.2007 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 42, S. 1970-2069) verkündet worden und somit (mit Ausnahme der Änderungen des § 73 Abs. 1 und 2 AufenthG) mit Wirkung vom 28.08.2007 in Kraft getreten. Der Wortlaut der in Bezug auf das AsylbLG ergangenen Änderungen kann den in der Anlage beigefügten Auszügen entnommen werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende leistungsrechtlich relevanten Änderungen:

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG

Die Änderung „wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes... besitzen“ soll verdeutlichen, dass sich das Merkmal „wegen des Krieges in ihrem Heimatland“ auf eine Aufenthaltserlaubnis sowohl nach § 23 Abs. 1 als auch nach § 24 AufenthG bezieht.

Die Einfügung des neuen § 25 Abs. 4a AufenthG basiert auf dem neu geschaffenen Aufenthaltsrecht für Opfer des Menschenhandels im Sinne der Opferschutzrichtlinie, die mit den zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden kooperieren.

022.001.003
10.2003

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 035 355
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

§ 2 Abs. 1 AsylbLG

Nunmehr ist gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG abweichend von den §§ 3 bis 7 des SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Mit der Anhebung der Frist wird das Ziel verfolgt, Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG zu ermutigen, ihren Lebensunterhalt möglichst durch eigene Arbeit und nicht durch Leistungen des Sozialsystems zu sichern. Sie steht weiterhin im Zusammenhang mit der gesetzlichen Altfallregelung in § 104 a AufenthG und der Änderung des § 10 der Beschäftigungsverfahrensordnung, wonach Geduldete einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang erhalten, wenn sie sich seit vier Jahren im Bundesgebiet aufhalten. Damit wird eine einheitliche Stufung nach vier Jahren eingeführt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Erlass vom 14.08.2007 mitgeteilt, dass eine Übergangsregelung für so genannte Altfälle, die formulierbar gewesen wäre, nicht in das Gesetz aufgenommen worden ist. Insofern wird weder eine Gesetzeslücke noch die Möglichkeit, vom Wortlaut des Gesetzestextes abzuweichen, gesehen. Demnach erhalten die Leistungsempfänger, die derzeit bereits (erhöhte) Leistungen analog SGB XII erhalten, zuvor allerdings weniger als 48 Monate im Grundleistungsbezug nach § 3 ff AsylbLG standen, bis zur Erfüllung von insgesamt 48 Monaten wieder Grundleistungen nach § 3 ff AsylbLG. Zur Berechnung der Frist sind nach dem Gesetzestext die Zeiten ausschlaggebend, in denen Leistungen nach § 3 gewährt worden sind. Die Einbeziehung von anderen Sozialleistungen ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht vorgesehen und würde den Zweck der Vorschrift konterkarieren.

§ 7 Abs. 5 AsylbLG

Gem. § 7 Abs. 5 AsylbLG ist eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet wird, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Mit dieser Neuregelung wurde eine entsprechende Forderung des Bundesverfassungsgerichtes, die eine Ungleichbehandlung gegenüber den Empfängern von Sozialhilfe gesehen hatte, erfüllt.


§§ 104a, 104b AufenthG

Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den Regelungen der §§ 104a (Altfallregelung) oder 104b AufenthG erhalten Grundleistungen nach dem SGB II bzw. - soweit sie nicht erwerbsfähig sind - nach dem SGB XII. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass in enger

Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde darauf zu achten ist, dass der Leistungsbezug für diesen Personenkreis nach dem AsylbLG mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis endet.

Die Verabschiedung eines Landesgesetzes, das den weiteren Bezug von Sachleistungen entsprechend den Vorschriften des AsylbLG vorsieht, ist in Niedersachsen nicht vorgesehen. Von der entsprechenden Länderöffnungsklausel nach § 70 SGB II wird in Niedersachsen kein Gebrauch gemacht.

Im Auftrage


Geister-Scharnhorst

21. In § 37 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie § 11 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2“ durch die Wörter „von Ausschlussgründen nach § 11“ ersetzt.

22. Nach § 38 Abs. 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 und nach § 30 Abs. 1 Satz 3 sowie die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 4 sind gebührenfrei.“

23. § 40c wird wie folgt gefasst:

„§ 40c

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 30. März 2007 gestellt worden sind, sind die §§ 8 bis 14 und 40c weiter in ihrer vor dem 28. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geltenden Fassung anzuwenden, soweit sie günstigere Bestimmungen enthalten.“

24. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Von den in diesem Gesetz in den §§ 30 bis 34 und § 37 Abs. 2 getroffenen Regelungen des Verfahrens der Länder kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.“

Artikel 6

Änderung sonstiger Gesetze

(1) In § 18 Abs. 1a Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, werden die Wörter „die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ durch die Wörter „Migration und Flüchtlinge“ ersetzt.

(2) Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 82 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,“

2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „36“ durch die Angabe „48“ ersetzt.

3. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

(3) (weggefallen)

(4) § 8 Abs. 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 84 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5a werden die Wörter „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

2. In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

3. Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Ausländern oder Ausländerinnen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen.“

(5) In § 41 Abs. 1 Nr. 7 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314) geändert worden ist, werden die Wörter „die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ durch die Wörter „Migration und Flüchtlinge“ ersetzt.

(6) § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird Zurückweisungshaft (§ 15 des Aufenthaltsgesetzes) oder Abschiebungshaft (§ 62 des Aufenthaltsgesetzes) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.“

(7) Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 11 die Wörter „Beschäftigung oder“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Ausländer nicht

a) entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden oder wurden, oder

b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes mit entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden oder wurden
und“.

b) In Absatz 2 wird nach der Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. dem Bundesamt für Güterverkehr,“

3. In § 6 Abs. 3 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. das Güterkraftverkehrsgesetz,“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Beschäftigung oder“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer

1. gleichzeitig mehr als fünf Ausländer entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt oder entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes beschäftigt oder mit Dienst- oder Werkleistungen beauftragt oder

2. eine in

a) § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

b) § 404 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

c) § 98 Abs. 2a des Aufenthaltsgesetzes oder
d) § 98 Abs. 3 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

c) In Absatz 1 werden nach der Angabe „Buchstabe a“ die Wörter „oder Buchstabe c“ eingefügt.

(8) § 1 Abs. 7 Nr. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe c wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

2. Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder“.

(9) Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69 folgende Angabe eingefügt:

„§ 70 Übergangsregelung zum Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“.

2. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Ausgenommen sind

1. Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,

3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.“

3. Nach § 69 wird folgender § 70 eingefügt:

„§ 70

Übergangsregelung zum
Gesetz zur Umsetzung aufenthalts-
und asylrechtlicher Richtlinien
der Europäischen Union

Für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel nach § 104a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhalten, am 1. März 2007 leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes waren und Sachleistungen erhalten haben, kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass sie weiterhin Sachleistungen entsprechend den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes vom Land erhalten. Insoweit erhalten diese Personen keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch.“

(10) Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457), wird wie folgt geändert:

1. § 394 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Zustimmung zur Zulassung der Beschäftigung nach dem Aufenthaltsgesetz, die Zustimmung zur Anwerbung aus dem Ausland sowie die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung-EU,“.

2. § 404 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

(11) In § 27 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1574) geändert worden ist, wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung von Verordnungen

(1) Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1598), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Prüfung, ob ein Kind ausländischer Eltern durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat, verlangt der Standesbeamte bei der Anzeige der Geburt Angaben darüber, ob ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.“



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit u. Familie					
Min.	15. AUG. 2007				
S	1	2	3	4	5

Bundesministerium für Arbeit und Soziales · 11017 Berlin

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie
z. H. Herrn Künzel
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Erika Huxhold

Leiterin der Abteilung V
Belange behinderter Menschen, Rehabilitation,
Sozialhilfe, Soziale Integration

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Rochusstraße 289, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 527-4005

FAX +49 (0)30 18 527-2086

E-MAIL erika.huxhold@bmas.bund.de

V b 3 – 59516/1

Berlin, 14. August 2007

Änderung des § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Ihr Schreiben vom 23. Juli 2007; Ihr Zeichen: 26-4822.2

Sehr geehrter Herr Künzel,

die Änderung des § 2 Abs. 1 AsylbLG durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union erfolgte auf Initiative der Länder. Eine Übergangsregelung für sogenannte "Altfälle", die formulierbar gewesen wäre, ist nicht in das Gesetz aufgenommen worden.

In dieser Fassung hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Insofern sehe ich weder eine Gesetzeslücke noch die Möglichkeit, von dem Wortlaut des Gesetzestextes abzuweichen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung